

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 21

Artikel: Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1860

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militärgesellschaft.

Das Central-Comite der schweizerischen Militärgesellschaft erläßt an die Sektionen der schweizerischen Militärgesellschaft folgendes Circular:

Lugano, den 25. April 1861.

Waffenbrüder, liebe Mittdgenossen!

Wir halten es für unsere Pflicht, Ihnen die Anzeige zu machen, daß das am 6. August 1860 von dem Schweiz. Offiziers-Verein in Genf ernannte Central-Comite sich am 10. März d. J. definitiv konstituiert hat und von dieser Zeit an immer im Verein mit dem Tessiner Organisations-Comite funktioniert hat.

Indem wir uns vorbehalten Ihnen später ein neues Circular zu senden, welches Ihnen das Festprogramm und die Lage der Versammlung in Lugano angeben wird, so können wir Sie doch schon jetzt benachrichtigen, daß das Fest erst einige Tage nach den großen Manövern im Neuchâle stattfinden wird, und daß wir Alles aufbieten werden, Ihnen, theure Waffenbrüder, eine, wenn auch nicht so glänzende, so doch wenigstens eine ebenso herzliche und brüderliche Aufnahme zu bereiten, wie Ihnen dieselbe in den uns vorhergegangenen Kantonen geboten wurde.

Vorläufig ersuchen wir alle die Sektionen des Vereins, welche es noch nicht gethan haben, gefälligst sobald als möglich ein Verzeichniß ihrer Mitglieder nebst der Summe der Beiträge für das Jahr 1861 à Fr. 1. 50 für jedes Mitglied unserm Kassier, Herrn Artilleriehauptmann Flori in Bellinzona, einzusenden zu wollen.

Empfangen Sie, theure Waffenbrüder, die Versicherung unserer Hochachtung und unsern brüderlichen Gruß.

Das Central-Comite:

Fogliardi, eidg. Oberst, Präsident.
Rusca, eidg. Oberst, Vicepräsident.
Beroldingen, Kommandant, Sekretär.
Flori, Artilleriehauptmann, Kassier.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1860.

Wir theilen dieses wichtige Aktenstück, wie in früheren Jahren, in seiner ganzen Ausdehnung mit:

Die Thätigkeit dieses Departements umfaßt neben der ordentlichen Militärverwaltung eine Reihe von außerordentlichen Vorkehrungen, welche durch die Savoyerfrage und die unsichere politische Lage, in der sich Europa befindet, hervorgerufen wurden und die Ergänzung und schnelle Bereithaltung unserer Wehr-

kräfte auf alle Eventualitäten hin zum Zwecke hatten. Diese Vorkehrungen werden in den folgenden Abschnitten, je an ihrem Orte, kurz berührt werden.

1. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Im Gebiete der eidgenössischen Militärgesetze, Verordnungen und Reglemente giengen folgende Veränderungen vor sich:

Das schon im Jahre 1859 vorbereitete Gesetz, betreffend die Uebernahme des Unterrichts angehender Infanterieoffiziere durch den Bund, wurde von den Rätthen am 30. Jänner erlassen und sofort in Kraft gesetzt (offiz. Sammlung VI, 436). Die erste Aspirantenschule fand in Solothurn statt.

Die seit Langem hängige Reformfrage in der Bekleidung und Ausrüstung der Armee kam in den Hauptpunkten zum Abschlusse. Nachdem die Rätthe am 3. Hornung noch praktische Versuche über die vorgeschlagenen Aenderungen anbefohlen hatten, und diese im Laufe des Sommers auf verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Waffenplätzen mit einzelnen Truppenabtheilungen ausgeführt worden waren, erfolgte in der Dezemberstzung die abschließliche Gesetzesvorlage an die Rätthe. Dieselbe stellte sich auf den Standpunkt einer partiellen Reform des Gesetzes vom 27. August 1851. Nur solche Aenderungen, welche wirklich als praktisches Bedürfniß erschienen, wurden vorgeschlagen. Sie betrafen vorzüglich eine leichtere Kopfbedeckung, Waffenrock statt dem bisherigen Frack, weniger enge Umkleidung von Hals und Brust, Leibgurt statt des Achselkuppels, kleinere und leichtere Patronentasche, graue statt der bisherigen dunkelblauen Beinkleider und Kamaschen. Alles, was im frühern Gesetze nicht verändert wird, soll in Kraft verbleiben. Die Rätthe erließen das Gesetz am 21. Christmonat (offiz. Sammlung VII, 1). Das Vollziehungsreglement dazu genehmigte der Bundesrath am 17. Jänner 1861, und die erforderlichen Modelle wurden vom Departemente unverzüglich an die Kantone versandt, so daß für das Jahr 1861 die neu eintretende Mannschaft bereits nach den neuen Vorschriften eingekleidet werden kann. Unerledigt bleiben in Beziehung auf die Ausrüstung und Bewaffung noch die Fragen des neu einzuführenden Infanteriegewehres und einer neuen Kavallerieausrüstung, besonders des Sattels. Sobald auch diese Punkte erledigt sein werden, wird zu einer Totalumarbeitung und neuen Ausgabe des Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsreglementes von 1852 geschritten werden können.

Bezüglich auf die Bervollständigung der Infanteriebewaffung beschloffen die Rätthe am 14. Christmonat (offiz. Sammlung VII, 4), daß die Kantone neben der kontingentsmäßigen Zahl von Jäger- und Prêlat-Burnand-Gewehren noch eine Uebersahl von 20 % besitzen und außerdem ein eidgenössisches Depot von 1000 Jägergewehren und 20,000 Prêlat-Burnand-Gewehren angelegt werden soll. Ferner soll nach gleichem Beschlusse, wie der Bundesrath schon im Laufe des Jahres zum Voraus verordnet hatte, für die Landwehrrinfanterie an Munition des

bisherigen glatten Gewehres ein Vorrath von je 100 Patronen per Mann angelegt werden. Die Vollziehung dieses Beschlusses fällt in das Jahr 1861, ist aber zur Zeit der Abfassung dieses Berichts zum größten Theile bereits erfolgt.

Gesetze und Beschlüsse der Rätthe erglengen ferner: über die Besoldung der einem Stabe zugetheilten Guiden und der berittenen Ordonnanzen (23. Januar 1860, offiz. Sammlung VI, 424), über das neue Felddienstreglement, welches provisorisch bis 31. Dezember 1861 bei den Truppen eingeführt wird (31. Januar 1860, offiz. Sammlung VI, 440); über Verbot des Eintrittes in fremden Militärdienst (30. Juli 1860, offiz. Sammlung VI, 312).

Vorgelegt wurden an die Rätthe, aber von ihnen nicht erledigt:

Beschlußentwurf, betreffend die leichtere Rekrutierung der Kavallerie, vom Ständerath in der Dezemberfikung behandelt und nun beim Nationalrath anhängig. Beschlußentwurf, betreffend die Erstellung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen, in der Dezemberfikung vom Nationalrath behandelt und nun beim Ständerath anhängig.

Zurückgewiesen wurde von den Rätthen der Gesetzentwurf über die Reorganisation der Gebirgs- und Raketenbatterien. Der Gegenstand wurde seitdem liegen gelassen, weil die Entscheidung über die Einführung gezogener Geschütze abzuwarten ist, indem dieselbe namentlich auf die künftige Stellung der Raketenbatterien von Einfluß sein kann.

Der Bundesrath, um den Besuch ausländischer Militäranstalten durch eidgenössische Stabsoffiziere zu regeln und für die Militärausbildung fruchtbringender zu machen, erließ am 18. Jänner darüber ein Reglement, welches die Bedingungen solcher Besuche und der dafür auszurichtenden Entschädigungen feststellt (offiz. Sammlung VI, 414).

Um die Grundsätze der Bundesverfassung und der Militärorganisation bezüglich auf die Landwehr näher auszuführen, erließ er unterm 5. Heumonats ferner eine Verordnung über die Organisation der Landwehr (offiz. Sammlung VI, 514). Daran schloß sich die Eintheilung der Landwehr in fünf Territorialdivisionen (Bundesblatt v. J. 1860 III, 25).

Dem neuen Militärgesetze des Kantons Appenzell A. Rh. wurde die bundesrätthliche Genehmigung ertheilt (offiz. Sammlung VI, 475). Der Genehmigung noch nicht unterstellt worden sind einzig noch die Militärorganisationen von Basellandschaft und Genf.

2. Geschäftsabtheilungen und Beamte der Militärverwaltung.

Die unter der Leitung des Departements in der Militärverwaltung thätigen Beamten und Geschäftsabtheilungen sind folgende:

1. Die Departementskanzlei, das unmittelbare Bureau des Departementsvorstehers, unter einem I. Sekretär mit einem II. und III. Sekretär und einem

Kanzlisten. Die außerordentlichen Arbeiten des Jahres machten die Anstellung außerordentlicher Gehilfen nöthig.

In der Departementskanzlei laufen alle Zweige der Militärverwaltung zusammen; dieselbe verhält sich zu den verschiedenen Dikasterien, welche unter dem Departemente stehen, wie bei einer Armeeaufstellung das Bureau des Generalstabschefs zu den verschiedenen Unterabtheilungen des Generalstabes. Von der Kanzlei werden alle Aufträge und Mittheilungen an die einzelnen Verwaltungsstellen, an die Waffenchefs und Inspektoren, an die Militärbehörden der Kantone und alle Berichte und Anträge an den Bundesrath expedirt, und umgekehrt laufen hier alle Berichte und Anträge der verschiedenen Verwaltungsstellen, der Waffenchefs und Inspektoren und alle Kommunikationen der Kantonalmilitärbehörden ein. Von gleicher Stelle aus werden auch sämtliche Marschbefehle und Marschrouten für den Ein- und Heimmarsch der Truppen bei den eidgenössischen Schulen und Uebungen und, so lange ein besonderes Militärkommando nicht in Aktivität getreten ist, auch zu sonstigen Truppenbewegungen besorgt.

Die Geschäftskontrolle der Kanzlei leistet den Ausweis, daß im Berichtsjahre eine Arbeit auf dem Departemente und der Kanzlei lastete, wie in keinem der vorhergehenden Jahre, selbst nicht anlässlich der Armeeaufstellung von 1856/57.

Diese Arbeitsvermehrung erklärt sich aus Folgendem:

Es fand aus Anlaß der Savoyerfrage eine nicht unbedeutende Truppenaufstellung und eine längere Besetzung von Genf statt.

Sämmtliche Divisions- und Brigadestäbe waren in Aktivität (Rekognoszirung).

Bei den drohenden Eventualitäten mußten mancherlei Anordnungen und Vorbereitungen getroffen werden, die in gewöhnlichen Zeiten nicht vorkommen.

Es wurden eine Menge hängiger Geschäfte theils erledigt, theils neu in Angriff genommen.

Neben den außerordentlichen Arbeiten liefen die gewöhnlichen, namentlich alle Militärschulen, einher.

Die bei den folgenden Dikasterien stehenden Notizen geben eine weitere Erklärung über den Umfang der Geschäfte, welche in der Kanzlei zusammenlaufen.

Außer der allgemeinen Geschäftskontrolle und dem Register wurden von der Kanzlei geführt und theilweise neu eingerichtet:

- Die Ueberweisungskontrolle;
- Dienstkontrolle aller taktischen Einheiten der Armee (neu);
- Dienstetat des eidgenössischen Stabes;
- Anmeldekontrolle für den Stab;
- Aspirantenkontrolle;
- Pensionskontrolle (neu);
- Schulenverzeichnis in chronologischer Reihenfolge mit Vormerkung der Kommandanten und zugezogenen Offiziere (neu);

Marschroutenverzeichnis (ausgefertigt wurden 605 Marschrouten;

Protokoll für die Budgets über die außerordentlichen Ausgaben bei den Schulen (neu).

Obige Uebersicht genügt, um die mit der Erfahrung übereinstimmende Ansicht zu begründen, daß die bisherige Anzahl des ordentlichen Büropersonals nicht hinreicht, um auch nur die gewöhnlichen Geschäfte so genau und schnell zu erledigen, wie es sein sollte, und daß eine Reorganisation der Kanzlei mit Vermehrung des Personals dringend nöthig ist.

2. Abjunkt des Departements für das Personelle und zugleich Oberinstruktor der Infanterie. In den Amtsbereich dieses Beamten fällt alles, was das Personelle der Armee, nämlich deren Organisation und Instruktion, die Organisation und Ausbildung des eidgenössischen Stabes, die vorläufige Eintheilung der Armee und die Besetzung der Stäbe u. s. w. betrifft, vorbehalten einzig, was bei den Spezialwaffen und Spezialstäben den Chefs derselben zunächst zu besorgen obliegt.

Nicht minder umfangreich ist seine Stelle als Oberinstruktor der Infanterie. Unter seiner direkten Leitung stehen alle Infanterieunterrichtsanstalten und Kurse, welche der Bund übernommen, nämlich die Instruktorenschule, die Offiziersaspirantenschule, die Infanterie-Sappeurskurse, die Centralschule und der Truppenzusammenzug, so weit es die Infanterie betrifft.

Direkt und mit Hilfe der bestellten Infanterieinspektoren liegt ihm auch die Aufsicht über den Infanterieunterricht in den Kantonen und die Prüfung der jährlichen Instruktionspläne ob.

Als wichtigere außerordentliche Arbeiten, womit dieser Beamte im Laufe des Jahres beschäftigt war, verzeichnen wir:

Konfidentielle Instruktion für die Rekognoszierungen;

Vorbereitungen (Generalstabsarbeiten) für ein größeres Truppenaufgebot — Stappenzverzeichnis und Marschrouten.

Grundzüge zur Vertheidigung gewisser Gränzfronten der Schweiz.

Prüfung der Aspiranten für subalterne Stellen im Generalstab.

Neue Armeeeintheilung.

Organisation der Landwehr; Territorialeintheilung; Prüfung der Inspektionsberichte.

Einführung von Stellvertretern für die Infanterieinspektoren.

Kurse für alle I. Jägerkompagnien und einzelne Kompagnien zur Einübung in das neue Jägergewehr.

Aufnahme eines Verzeichnisses aller disponibeln Offiziere in den Kantonen zur Vorbereitung der Aufstellung von Landwehrstäben.

Anfertigung einer Uebersicht der taktischen Einheiten nach den Rekrutierungsbezirken.

Die auf diesem Beamten lastende Arbeit ist um so

größer, als ihm weder Sekretär, noch Kopist zu Gebote steht.

3. Die Inspektoren und Chefs der einzelnen Waffen und Verwaltungszeige.

a. Inspektor des Genie, welchem Alles obliegt, was auf die Organisation, Instruktion, Bekleidung und Ausrüstung seiner Waffe Bezug hat; ferner die Aufsicht über die Festungswerke und die Festungsbauten, endlich die Vorjorge für das Geniematerial (Brückenmaterial und Werkzeuge).

Im Berichtsjahre waren außerordentliche Beschäftigungen des Genieinspektors:

Befestigungsstudien für verschiedene Vertheidigungslinien, so wie Studien für die Erstellung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen. Für diese Arbeiten wurde das schon im Jahre 1859 organisirte Geniebureau beibehalten, in welchem Genieoffiziere und Aspiranten, theils ununterbrochen, theils mit Abwechslung arbeiteten.

Unter dem Genieinspektor stehen die Direktoren und Aufseher der Festungswerke in Luziensteig, St. Moriz und Gondo, Bellinzona und Basel.

Nach der Instruktion von 1851 läge dem Genieinspektor auch die Leitung der topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft ob; allein als Herr General Dufour im Jahre 1858 die Stelle eines Genieinspektors niederlegte, wurde ihm die Leitung der topographischen Arbeiten fernerhin übertragen, die er jetzt noch unter dem Titel „Direktor des topographischen Bureau's“ und mit einem selbstständigen Bureau in Genf besorgt, das direkt mit dem Departemente korrespondirt.

b. Inspektor der Artillerie. Der frühere Inspektor, Herr Oberst Fischer, verlangte im Jänner 1860 seine Entlassung aus dem eidgenössischen Stabe und als Inspektor der Artillerie. Auf besondern Wunsch blieb er jedoch in seiner Stellung und besorgte die Geschäfte fort, bis unterm 13. Juni 1860 Herr eidgenössischer Artillerieoberst Herzog zu seinem Nachfolger ernannt wurde. Herr Oberst Fischer bekleidete die Stelle des Artillerieinspektors seit 12. März 1851 und leistete durch seine Tüchtigkeit und seinen Pflächteifer der Waffe ausgezeichnete Dienste, welche ihm der Bundesrath gebührend dankte.

Neben der ordentlichen Aufgabe — Besorgung alles dessen, was auf die Organisation, Instruktion und das Materielle der Artillerie Bezug hat — beschäftigten den Artillerieinspektor vorzüglich die ununterbrochen fortgesetzten Versuche für die Einführung gezogener Geschütze und eine Reihe von Vorbereitungen und Maßnahmen, welche im Hinblick auf eine allfällige Armeeaufstellung nöthig erschienen. Mit Rücksicht auf die sehr große Geschäftsvermehrung mußte dem Beamten vorübergehend ein Sekretär bewilligt werden.

c. Oberst der Kavallerie.

d. Oberst der Scharfschützen.

e. 13 Inspektoren der Infanterie, nebst neun Stellvertretern.

Die Inspektionskreise, für welche (vorzüglich aus Grund ihrer größern Ausdehnung, dann aber auch, um den Oberstlieutenants Gelegenheit zu vermehrter Beschäftigung zu geben) Stellvertreter ernannt wurden, sind folgende:

- I. Kreis Zürich, mit 1 Stellvertreter.
- II. = Bern, = 2 =
- III. = Luzern, = 1 =
- IV. = Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Zug, mit 1 Stellvertreter.
- VII. = Solothurn und beide Basel, mit 1 Stellvertreter.
- VIII. = Schaffhausen und beide Appenzell, mit 1 Stellvertreter.
- XII. = Waadt, mit 2 Stellvertretern.

Die neuen Ernennungen der Inspektoren und der Stellvertreter fanden zu Anfang des Berichtsjahres statt, für die gesetzliche Amtsdauer von 3 Jahren, d. h. bis Ende 1862.

f. Oberauditoren.

g. Oberkriegskommissariat. Der Chef, Herr Oberst Abys, war das ganze Jahr leidend, so daß er von allen laufenden Geschäften dispensirt wurde. Der ganzen Verwaltung stand unterdessen der Verifikator und Buchführer, Herr Oberstlieutenant Hüser vor.

Unter dem Oberkriegskommissariate stehen:

Der Kriegskommissär in Thun.

Der Magazinverwalter in Bern, Luzern und Lengburg, so weit es die Aufbewahrung von Kasernen- und Lagereffekten und anderem Kommissariatsmaterial betrifft. So weit es dagegen die Aufbewahrung des in den nämlichen Magazinen befindlichen Materiellen des Gesundheitswesens betrifft, stehen dieselben in Folge der im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen Ausscheidung der Kompetenzen des Oberstkriegskommissärs und des Oberfeldarztes unter dem letztgenannten Beamten.

Der Oberfeldarzt.

h. Der Oberfeldarzt. Durch die Militärgantisation von 1852 wurde der Gesundheitsdienst vom Kommissariate abgetrennt und als selbstständiger Verwaltungszweig hingestellt. Auf dieser Grundlage fand seitdem die Organisation des Gesundheitsdienstes statt (Reglement von 1859), und ward die Geschäftsführung des Oberfeldarztes vom Oberkriegskommissariate gänzlich getrennt. Der letzte abschließliche Schritt dafür war die bereits berührte Ausscheidung des Sanitätsmaterials von demjenigen des Kommissariats.

Mit dem Geschäftsorganismus des Oberfeldarztes hängt die Pensionskommission zusammen, die einzige stehende Kommission, welche in der gesetzlichen Organisation der Militärverwaltung vorgesehen ist.

i. Der Verwalter des Materiellen. Derselbe hat eine mehrseitige Stellung; einerseits steht er unter dem Inspektor der Artillerie, für Alles, was auf das Materielle dieser Waffe Bezug hat; in gleicher Weise hat er auch für das Geniematerial zu sorgen und steht in so weit unter dem Inspektor des Genie;

endlich unterliegt seiner Obforge und Beaufsichtigung das Materielle aller übrigen Waffen, namentlich der Infanterie (Waffen, Munition, Lederzeug), der Kavallerie (Waffen, Lederzeug, Pferdeausrüstung) u. s. w. Eine Revision der Instruktion, namentlich um die Stellung dieses Beamten zu den der verschiedenen Waffen- und Verwaltungschefs näher zu bestimmen, erscheint als wünschenswerth.

Er besorgt unmittelbar die eidgenössischen Depots des Kriegsmaterials in Bern. Unter ihm stehen die Verwalter der Kriegsdepots in Zürich, Luzern, Thun, Brugg und Solothurn.

k. Pulverkontroleur. Diese Stelle besteht erst seit 1858. Ueber seine Berrichtungen besteht bloß noch eine provisorische Instruktion; die Erlassung einer definitiven Instruktion, worin namentlich sein Unterordnungsverhältniß zum Verwalter des Materiellen und beziehungsweise Inspektor der Artillerie regulirt wird, ist wünschenswerth. Bis jetzt verkehrt er direkt mit dem Departement.

Der Geschäftskreis und die außerordentlichen Berrichtungen der unter Litt. c bis i genannten Beamten wird sich aus dem unten folgenden materiellen Berichte ihrer Geschäftsabtheilung ergeben.

3. Spezialkommissionen.

Zur Vorberathung von wichtigern Fragen und Reformen wurden theils schon früher, theils im Laufe des Berichtsjahres vom Bundesrathe besondere Kommissionen niedergesetzt:

Es sind folgende:

1. Für die Redaktion des neuen Felddienstreglementes (Schädler, Schwarz, Hoffstetter).

Sie hat ihre Aufgabe vollendet und besteht nicht mehr.

2. Für die Bekleidungsreform (Schwarz, Wieland, Philippin, Grinsoz, Meyer, Arnold).

Hat ihre Aufgabe vollendet.

3. Für die Einführung neuer Handfeuerwaffen, zugleich für die Prämienzutheilung für die eingesandten Mustergewehre (Wurstemberger, Weiß, Göbblin, Noblet, Bruderer).

Ist mit der Aufgabe noch nicht zu Ende.

4. Für die Ueberwachung der Gewehrumänderung und Berathung der durch dieselbe entstandenen Fragen (Noblet, Müller, Oberstlieutenant von Arau, Bonmatt).

Kam im Berichtsjahre nicht zu Ende.

5. Für die Berathung verschiedener, auf unsern Vertheidigungszustand Bezug habender Fragen (Dufour, Ziegler, Aubert, Herzog, Wieland, unter dem Vorsitze des Departementsvorstehers).

Ist noch nicht zu Ende und wurde bloß vertagt.

6. Für Geniefragen, eingesetzt in Folge der Arauer-Vorschläge (Aubert, Locher, Wolff, Gautier, Schumacher).

Hat noch einzelne Fragen zu erledigen.

7. Für die Versuche mit gezogenen Geschützen und dem Navez-Apparat (Fischer, Delarageaz, Borel,

Wehrli, Herzog). Nach der Entlassung des Herrn Obersten Fischer als Artillerieinspektor und aus dem Stabe, trat Herr Oberst Herzog an seine Stelle.

Den Versuchen wurde vom Departemente auch der Verwalter des Materiellen beigeordnet.

Sie ist mit ihren Arbeiten noch nicht zu Ende.

8. Für das Sanitätswesen, besonders für Revision der den Gesundheitsdienst betreffenden Reglemente und Instruktionen (Lehmann, Grismann, Wieland, Dr., Diethelm, Brière).

Ram im Berichtsjahr nicht ganz zu Ende.

9. Für Berathung der Armeeeintheilung und von Maßregeln im Falle eines bewaffneten Konfliktes mit dem Auslande (Fischer und Wieland, unter dem Vorsitze des Departementsvorstehers).

Hat ihre Aufgabe vorläufig erledigt.

10. Für Berathung über allfällige Lücken im Materiellen und Vornahme einer Inspektion in allen Kantonalzeughäusern (Wurstemberger, Denzler, Vorel, Le Royer).

Hat die Aufgabe erledigt.

4. Instruktionspersonal.

Der Bestand des Instruktionspersonals war am 1. Januar 1860:

1 Oberinstruktor der Infanterie, zugleich Adjunkt für das Personelle.

1 Lehrer der Strategie und Taktik.

Genie:

1 Instruktor I. Klasse.

2 Unterinstruktoren.

Artillerie:

2 Instruktoressen I. Klasse.

8 = II. =

15 Unterinstruktoren.

2 Trompeterinstruktoren.

Kavallerie:

1 Oberinstruktor.

2 Instruktoressen I. Klasse.

2 Unterinstruktoren.

2 Trompeterinstruktoren.

Scharfschützen:

1 Oberinstruktor.

3 Instruktoressen I. Klasse.

2 = II. =

2 Unterinstruktoren.

1 Trompeterinstruktor.

Für den Sanitätsunterricht.

2 Instruktoressen.

2 Instruktionsgehülfen.

52 Total.

Im Laufe des Jahres traten folgende Veränderungen ein:

Herr Le Royer, Artillerieinstruktor II. Klasse, verstarb. Er war ein ausgezeichnete Offizier und sein Tod ein empfindlicher Verlust für die Waffe und unser Wehrwesen überhaupt. Seine werthvolle Sammlung militärischer und besonders artilleriewissenschaftlicher Werke wurde von seinen Hinterlassenen dem schweizerischen Militärdepartemente zur Einverleibung in die Militärbibliothek der Zentralschule übergeben.

Ein Unterinstruktor der Artillerie mußte wegen ungebührlichem Benehmen beim Truppensammlzug entlassen werden; ebenso ein Unterinstruktor der Scharfschützen, wegen Insubordination.

Neu angestellt wurden: Ein Unterinstruktor der Kavallerie (Alloth von Biel) und zwei Unterinstruktoren der Scharfschützen (Brunner von St. Gallen und Jeangros von Montfaucon, Kts. Bern). Die Gesamtzahl am Schlusse des Jahres war somit wieder 52.

Neben dem ordentlichen Instruktionspersonal wurden in einzelne Schulen auch nicht angestellte Offiziere oder Unteroffiziere als Instruktionsaushilfe einberufen.

Nachdem schon im Jahre 1858 die Besoldungen der bürgerlichen Beamten erhöht worden waren, wurden im Laufe des Berichtsjahres auch diejenigen des Instruktionspersonals billig ausgeglichen und erhöht. Die Scala, welche schließlich angenommen wurde und mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tritt, entspricht den Budgetansätzen für 1861.

5. Eidgenössische Waffenplätze.

Bezüglich auf die Plätze, auf welchen die eidgenössischen Unterrichtskurse abgehalten werden, fanden nur zwei bemerkenswerthe Neuerungen statt. Aus politischen Gründen, welche aus dem Verlaufe der Savoyerfrage herfloßen, wurden mehrere Wiederholungskurse, die im allgemeinen Schulplane auf andern Plätzen eingetheilt worden, nach Genf verlegt, und dadurch diese Stadt seit den neuen Bundesrichtungen zum ersten Male zu einem eidgenössischen Waffenplatz erhoben.

Auch hinsichtlich Solothurns fand eine ähnliche Neuerung statt, indem die dieses Jahr zum ersten Male abgehaltene Infanterie-Offiziers-Aspirantenschule nach dieser Stadt verlegt wurde.

Wir lassen folgende Uebersicht über die Vertheilung der Schulen auf die verschiedenen Waffenplätze folgen:

	Mannschafszahl.	Pferdezahl.	Gesamtzahl der Mannschafts- Aufenthaltsstage.
A r a u.			
Artillerierekruten	237	124	9,139
Kavallerierekrutenschule und Remonten	105	101	3,539
Artilleriewiederholungskurs	350	160	4,250
" " " "	100	134	1,254
" " " " (Reserve)	210	134	2,009
Kavalleriewiederholungskurs	158	155	1,044
Scharfschützen	89	—	469
	<hr/> 1,249	<hr/> 808	<hr/> 21,704
B a s e l.			
Infanterieinstruktorenschule	108	1	2,179
Kavalleriewiederholungskurs	48	48	213
	<hr/> 156	<hr/> 49	<hr/> 2,392
B e l l e n z.			
Sappeurwiederholungskurs	87	—	967
" " " " (Reserve)	61	—	366
Kavalleriewiederholungskurs	21	17	105
	<hr/> 169	<hr/> 17	<hr/> 1,438
B i ó r e.			
Artillerierekrutenschule	332	160	13,373
Kavallerie-Reskrutenschule / " " " " Remonten	118	109	4,013
Artilleriewiederholungskurse	95	126	1,142
Kavalleriewiederholungskurse	171	172	1,083
	<hr/> 716	<hr/> 567	<hr/> 19,611
B r u g g.			
Pontonierrekutenschule	102	—	4,018
Pontonierwiederholungskurse	116	—	1,338
" " " " (Reserve)	59	—	352
	<hr/> 277	<hr/> —	<hr/> 5,708
S h u r.			
Artilleriewiederholungskurs	90	31	1,081
" " " " (Reserve)	33	—	286
Kavalleriewiederholungskurs	35	29	128
	<hr/> 158	<hr/> 60	<hr/> 1,495
C o l o m b i e r.			
Kavalleriewiederholungskurs	33	32	128
Scharfschützenwiederholungskurs	108	—	1,296
" " " " (Reserve)	106	—	1,024
	<hr/> 247	<hr/> 32	<hr/> 2,448
S t. G a l l e n.			
Artilleriewiederholungskurs (Reserve)	179	83	1,074
Kavallerierekrutenschule und Remonten	53	51	1,941
Kavalleriewiederholungskurs	85	84	585
	<hr/> 317	<hr/> 218	<hr/> 3,600
S t a r u s.			
Scharfschützenwiederholungskurs	105	—	817

(Fortsetzung folgt.)